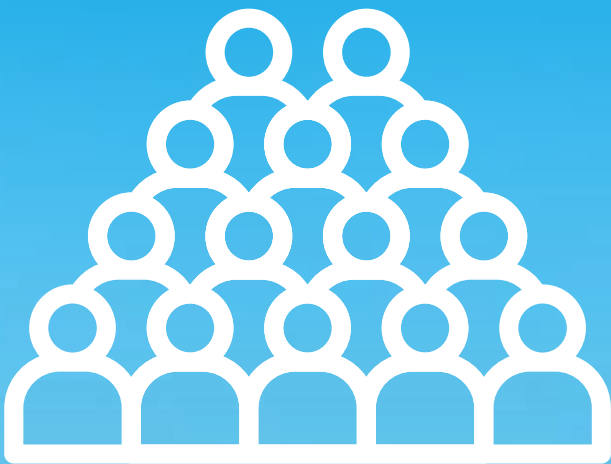


Wahlen

zu den Mitarbeitervertretungen
im Bistum Hildesheim
1. März bis 31. Mai 2018



vereinfachtes Wahlverfahren
für max. 20 Wahlberechtigte



Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Jahr hat Papst Franziskus unseren Bischof Norbert Trelle von seinem bischöflichen Dienst entpflichtet. Dies bedeutet für unser Bistum eine Zeit des Wandels. Vieles Bewährte wird bleiben, einiges wird sich unter einem neuen Bischof verändern. Zugleich stellt uns der gesellschaftliche Wandel in ein neues Spannungsfeld: Die Zahl der Katholiken sinkt aufgrund des demographischen Wandels weiterhin. Damit werden unsere Kirchensteuereinnahmen weniger, auf die wir für unser kirchliches Handeln angewiesen sind. Auf der anderen Seite sind unsere Einrichtungen gefragt wie kaum zuvor, da wir eine hohe Qualität bieten und die Menschen von uns erwarten, dass wir durch die Orientierung an unseren christlichen Werten das Wohl des Menschen in besonderer Weise im Blick haben.

Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen sich an Ihrem Arbeitsplatz, aber oft auch ehrenamtlich an verschiedenen kirchlichen Orten mit viel Engagement und Ideenreichtum ein. Sie übernehmen Verantwortung und sind für die Menschen da. Damit geben Sie unserem Bistum ein Gesicht.

Wir alle sind Teil einer Dienstgemeinschaft. Als Angestellte sind Sie aber zugleich auch abhängig Beschäftigte mit Rechten und Pflichten. Die Mitarbeitervertretungen haben es sich zur Aufgabe gemacht, Ihre Rechte zu schützen. In Ihrem Wirken sind die Mitarbeitervertretungen sowohl Partner, als auch wichtiges und notwendiges Gegenüber zum Dienstgeber. In den letzten Jahren haben wir die Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und den Mitarbeitervertretungen immer als sehr konstruktiv erfahren, die geprägt war von gegenseitigem Vertrauen, auch wenn manchmal gegensätzliche Meinungen aufeinanderstießen und diskutiert wurden.

Die vierjährige Amtszeit der Mitarbeitervertretungen in unserem Bistum endet nun bald. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden, der kirchlichen Verwaltung, den Bildungshäusern, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Altenheimen, der Caritas und anderen kirchlichen Einrichtungen sind herzlich dazu eingeladen, Anfang nächsten Jahres Ihre Mitarbeitervertretungen zu wählen.

Das Wahlverfahren ist in der Mitarbeitervertretungsordnung geregelt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen hat eine Wahlmappe erstellt, die alle für das Wahlverfahren erforderlichen Unterlagen enthält. Diese hat Ihre Einrichtung erhalten. Regionale Schulungsveranstaltungen für Mitglieder von Wahlausschüssen unterstützen die Arbeit vor Ort.

Wir bitten Sie, liebe Leiterinnen und Leiter unserer Einrichtungen, die Wahlen zu unterstützen und wohlwollend zu begleiten.

Es würde uns sehr freuen, wenn viele von Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Wahl der Mitarbeitervertretungen kandidieren. Bitte nehmen Sie auch als Wähler an den Wahlen teil und unterstützen Sie damit die Arbeit der Mitarbeitervertretungen. Für die gute Arbeit Ihrer Kolleginnen und Kollegen in den Mitarbeitervertretungen ist es wichtig, dass sie sich von Ihnen getragen fühlen.

Mit freundlichen Grüßen



Weihbischof Heinz-Günter Bongartz
Ständiger Vertreter des
Diözesanadministrators



Achim Eng
Diözesancaritasdirektor



Kerstin Bettels
Vorsitzende der DiAG-MAV

Wir helfen Ihnen weiter...

mit dieser Wahlmappe zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Hildesheim. Diese Mappe ist auf das **vereinfachte Wahlverfahren nach der MAVO** abgestimmt. Wenn in Ihrer Einrichtung nicht mehr als 20 Wahlberechtigte tätig sind, muss in der Regel im **vereinfachten Wahlverfahren** gewählt werden.

In Einrichtungen mit bis zu 20 Wahlberechtigten wird die MAV auf einer Wahlversammlung gewählt (vereinfachtes Verfahren).

Wollen die Wahlberechtigten „klassisch mit Wahlausschuss“ wählen, können sie dies auf einer Mitarbeiterversammlung, die frühzeitig stattfinden muss, beschließen (§§ 11a- 11c MAVO) und dann abweichend im ordentlichen Verfahren wählen.

In Einrichtungen mit mehr als 20 Wahlberechtigten, darf nicht vereinfacht gewählt werden. Hier muss im ordentlichen Verfahren gewählt werden.

In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2018 werden in den Einrichtungen der verfassten Kirche und des Caritasverbandes und allen sonstigen kirchlichen Einrichtungen die Mitarbeitervertretungen neu gewählt. Damit wir Informationen und Unterstützung gebündelt und gezielt an alle Einrichtungen weitergegeben können, gibt es den sogenannten „einheitlichen Wahlzeitraum“, in dem grundsätzlich alle Mitarbeitervertretungen neu gewählt werden sollen.

Mitarbeitervertretung bzw. Dienstgeber (soweit noch keine Mitarbeitervertretung gewählt ist) müssen dazu insbesondere den Zeitplan für die MAV-Wahl beachten. Erste Tätigkeiten können schon im Januar des Wahljahres erforderlich sein.

Die Wahlmappe enthält Hinweise zur Wahl –und Vordrucke für die Wahl selbst. Sie ist überwiegend so gestaltet, dass die MAV bzw. die Wahlleitung nur noch Ergänzungen vornehmen müssen.

Und das finden Sie in dieser Mappe:

Deckblatt zur MAV-Wahl 2018	Seite 1
Gemeinsamer Wahlauf Ruf	Seite 2
Wir helfen Ihnen weiter	Seite 3
Zeitplan	Seite 4
Häufig gestellte Fragen	Seite 5
Aktives und passives Wahlrecht	Seite 6-7
Wahlausschreibung	Seite 8-9
Anforderung der Wählerliste vom Dienstgeber	Seite 10
Wahlprotokoll	Seite 11-12
Liste aller Beschäftigten	Seite 13
Stimmzettel	Seite 14
Liste der Wahlberechtigten	Seite 15
Bekanntmachung (Aushang)	Seite 16
Wahlmitteilung an den Dienstgeber	Seite 17
Wahlmitteilung an die DiAG-MAV	Seite 18
Formular: Mitteilung bei Nichtwahl	Seite 19
Formular: Mitteilung bei Änderungen während der Amtszeit	Seite 20

Wichtig:

Schicken Sie eine Kopie des Wahlprotokolls mit der Mitteilung über den Wahlausgang an die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und informieren Sie den Dienstgeber unverzüglich darüber, wer in die MAV gewählt worden ist. Wenn in Ihrer Einrichtung nicht gewählt wird, teilen Sie uns bitte den Grund hierfür mit.

Zeitplan für das vereinfachte Wahlverfahren

Was ist zu tun ?	Bis wann zu erledigen ?	§§ der MAVO
------------------	-------------------------	-------------

vor der Wahl.....

1.	Bestimmen des Wahltages und Aushängen der Wahlwerbep plakate	sofort nach Erhalt der Wahlmappe frühestens: sofort	
2.	Nur wenn nicht im <u>Vereinfachten</u> sondern im <u>Ordentlichen</u> Verfahren gewählt werden soll, muss eine Mitarbeiterversammlung einberufen werden	8 Wochen vor dem Wahltag frühestens: 04.01.2018 spätestens: 05.04.2018	§ 11a Abs. 2
3.	Erstellen der Liste aller Beschäftigten durch den Dienstgeber und der Wählerliste durch die MAV	3 Wochen vor Ablauf der Amtszeit spätestens: 09.05.2018	§ 11b Abs. 1
4.	Einladen zur Wahlversammlung +Auslegen der Wählerliste	3 Wochen vor Ablauf der Amtszeit spätestens: 09.05.2018	§ 11b Abs. 1
5.	Wahl des Wahlleiters	in der Wahlversammlung	§ 11c Abs. 1
6.	Prüfen des Wählerverzeichnisses	in der Wahlversammlung	§ 11c Abs. 4
7.	Einreichen von Wahlvorschlägen	in der Wahlversammlung	§ 11c Abs. 2
8.	Prüfen der Wählbarkeit der Kandidaten	in der Wahlversammlung	§ 11c Abs. 4
9.	Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge	in der Wahlversammlung	§ 11c Abs. 2

nach der Wahl.....

10.	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter	unverzüglich nach der Wahl	§ 11c Abs. 3
11.	Annahme der Wahl durch die Gewählten	unverzüglich nach der Wahl	§ 11c Abs. 4
12.	ggf. Anfechtung der Wahl	innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses	§ 12
13.	Einberufung der konstituierenden Sitzung der MAV durch den Wahlleiter + Wahl des /der Vorsitzenden, des/ der Stellvertretenden und des/der Beisitzenden	innerhalb einer Woche nach der Wahl	§ 14 Abs. 1
14.	Bekanntgabe der Zusammensetzung der MAV an die Diözesane Arbeitsgemeinschaft und Dienstgeber	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der MAV	

Die unter „spätestens“ genannten Daten beziehen sich auf den letzten möglichen Wahltermin (31.05.2018).

Häufig gestellte Fragen

Wo ist eine MAV zu bilden?

Mitarbeitervertretungen müssen bei **allen** Dienststellen, Einrichtungen und selbständig geführten Stellen der Diözese gebildet werden (siehe §§ 1, 1a MAVO).

Wie viele Personen müssen mindestens wahlberechtigt sein?

Fünf (siehe § 6 MAVO und Info-Blatt in der Mappe zum aktiven und passiven Wahlrecht)

davon müssen mindestens wählbar sein:

Drei (siehe § 6 MAVO und Info-Blatt)

Wie groß ist eine Mitarbeitervertretung?

Das richtet sich nach der **regelmäßigen** Anzahl der Wahlberechtigten (also laut Stellenplan, nicht nur im Moment der Wahl).

Nach § 6 Abs. 2 werden gewählt:

1 Mitglied bei 5 -- 15 Wahlberechtigten

3 Mitglieder bei 16 -- 50 Wahlberechtigten

Sind auch in Pfarrgemeinden Mitarbeitervertretungen zu wählen?

Ja, wenn die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind. Ansonsten kann auch in kleineren Einrichtungen eine sogenannte gemeinsame Mitarbeitervertretung gem. § 1 b MAVO mit anderen Einrichtungen gebildet werden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

Wenn die Pfarrgemeinde eine eigene, dem Kirchenvorstand unterstellte Kindertagesstätte hat, bilden die Mitarbeiterinnen dann eine eigene MAV?

Grundsätzlich: Nein! Alle Mitarbeiter dieser Kirchengemeinde (z.B. Verwaltungsmitarbeiter/innen, Küster, Rendant und die Erzieher/innen) bilden gemeinsam eine MAV. Es gibt aber die Möglichkeit, nach § 1a Abs.2 MAVO abweichende Regelungen zu vereinbaren.

Die ErzieherInnen werden nach AVR vergütet. Müssen sie nicht deswegen schon eine eigene MAV bilden?

Nein. Maßgeblich ist, dass der Rechtsträger (= Kirchengemeinde) eine Einheit bildet. Wer nach welchem Vergütungssystem (AVR oder AVO) bezahlt wird, ist in der Regel unerheblich.

Die Kindertagesstätte untersteht dem Caritasverband (er ist Rechtsträger), ist aber im Pfarrzentrum untergebracht.

Dann wählen Sie nicht mit den Kollegen/innen in der Pfarrgemeinde, sondern mit den Kollegen/innen - wenn es weitere gibt - des örtlichen zuständigen Caritasverbandes.

Wenn die Kindertagesstätte z.B. selbständig geführt wird, stellt sie eine „organisatorische Einheit“ dar. Dies trifft bei Kirchengemeinden in aller Regel nicht zu.

Es kann aber eine Kindertagesstätte vom Dienstgeber zu einer selbständigen Einrichtung erklärt werden. Dies ist öfter beim Caritasverband in großen Städten anzutreffen. Hier wird in der Kindertagesstätte eine eigene MAV gebildet. Teilweise werden auch mehrere Kindertagesstätten zu einer Einrichtung zusammengefasst. Dann wählen diese Kindertagesstätten zusammen eine MAV.

Unser Altenheim ist selbständig geführt, gehört aber zum Caritasverband.

Der Rechtsträger kann zusammen mit der Mitarbeitervertretung festlegen, was als Einrichtung im Sinne der MAVO gelten soll (siehe oben: § 1a Abs.2 MAVO). In der Regel wird aber nur für das Haus eine MAV gewählt.

Können wir eine Sondervertretung nach § 23 MAVO bilden?

Nur wenn Sie zu den Berufsgruppen der Pastoralreferent/innen, Katechetischen Lehrkräfte, Gemeindefreferent/innen und Eheberater/innen in unserem Bistum gehört - diese bilden Sondervertretungen -Sonst: Nein!

Aktives und passives Wahlrecht

Wählen und gewählt werden darf, wer weisungsabhängig beschäftigt ist.

AKTIVES WAHLRECHT

Wer diese Bedingungen erfüllt, darf wählen:

- Am Wahltag 18 Jahre
- Seit 6 Monaten ohne Unterbrechung in der Einrichtung desselben Dienstgebers tätig (*wer zu einer anderen Einrichtung abgeordnet wurde, ist dort schon nach Ablauf von 3 Monaten wahlberechtigt, gleichzeitig erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung, vgl. § 7 MAVO*)
- Bei neu gegründeten Einrichtungen entfällt die 6-monatige Wartezeit; hier sind alle Mitarbeiter/innen sofort wahlberechtigt und wählbar
- Der/die Beschäftigte muss im Sinne des BGB geschäftsfähig sein
- Der/die Beschäftigte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl aus seiner Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge wiederkehren (*z.B. bei Elternzeit*)
- Bei Teilzeitbeschäftigten: Es spielt keine Rolle, wie viele Wochenarbeitsstunden die/der Teilzeitbeschäftigte tätig ist. **Alle sind wahlberechtigt**, also auch alle sogenannten „geringfügig Beschäftigten“ (450 €- Kräfte) mit Ausnahme der Aushilfskräfte (wie Schüler/Studenten, die bis zu 50 Tagen im Jahr arbeiten)

Achtung: Auch Praktikanten/innen und Leiharbeiter/innen sind wahlberechtigt, wenn sie die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen. Ebenso Personen in Elternzeit (wenn sie im nächsten halben Jahr zurückkehren), Langzeitkranke und Urlauber sind wahlberechtigt, nicht aber Mitarbeiter/innen in der Altersteilzeit-Ruhephase.

Ein Arbeitsvertrag ist nicht erforderlich. Es reicht, wenn die Person in die Arbeitsabläufe in der Einrichtung integriert und weisungsabhängig ist.

PASSIVES WAHLRECHT

Wer gewählt werden will, muss neben den o.g. Bedingungen auch diese erfüllen:

- Mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst und mindestens 6 Monate in einer Einrichtung desselben Dienstgebers; volle Geschäftsfähigkeit
- Diese Wartezeit entfällt bei neu gegründeten Einrichtungen
- Für das passive Wahlrecht (wer kann Mitarbeitervertreter werden) ist **nicht erforderlich, dass die Kandidatin/der Kandidat einer christlichen Kirche angehört**. Auch Personen, die sich zu nichtchristlichen Konfessionen bekennen oder überhaupt keiner Religionsgemeinschaft angehören, können Mitarbeitervertreter werden. Der Vorsitzende der MAV *sollte* allerdings katholisch sein

Achtung: Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie Wahlhelfer dürfen nicht gewählt werden!

Aktives und passives Wahlrecht

Dürfen Teilzeitbeschäftigte wählen und gewählt werden?

Ja!

Dürfen Leiter/innen von Einrichtungen wählen oder gewählt werden?

Als Faustregel gilt:

1. Wer verantwortlich Arbeitsverträge als Leiter/in abschließen oder auflösen darf (also die letzte Entscheidung hat), darf weder **wählen** noch **gewählt werden**.
2. Wer eine selbständige Einrichtung leitet, also „Chef/in“ ist, darf weder **wählen** noch **gewählt werden**.
3. Wer eine Einrichtung leitet, die nicht selbständig ist, also z.B. die Beratungsstelle des Bistums oder den Pfarrkindergarten oder das Altenheim eines Caritasverbandes, kann zum leitenden Mitarbeiter erklärt werden (förmliches Verfahren unter Beteiligung der MAV !) und verliert dadurch sein aktives und passives Wahlrecht.
Ist er nicht zum leitenden Mitarbeiter erklärt, kann er zwar wählen, ist aber in der Regel vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, weil er wegen seiner Tätigkeit mit der MAV-Arbeit in Interessenkonflikte käme.

Dürfen Mitarbeitende in Altersteilzeit wählen oder gewählt werden?

Mitarbeitende in Altersteilzeitarbeitsverhältnissen sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, wenn sie sich am Wahltag nach dem Blockmodell bereits in der Freistellungsphase befinden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die DiAG-MAV Geschäftsstelle!

(Name und Anschrift der Einrichtung)

.....
.....

Aushang

Wahlausschreibung für die Wahl der Mitarbeitervertretung (MAV)

Gem. § 1 der Mitarbeitervertretungsordnung ist am 2018 eine Mitarbeitervertretung zu wählen.

1. Anzahl der zu wählenden MAV-Mitglieder:

Die MAV besteht aus Mitgliedern

2. Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht):

Wahlberechtigt sind alle in der Einrichtung weisungsabhängig Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind und bei denen kein Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 4 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) vorliegt. Wählbar sind auch teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende.

3. Wählbarkeit (passives Wahlrecht):

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens sechs Monate in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind und bei denen kein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 2 MAVO vorliegt.

4. Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit

vom(3 Wochen vor dem Wahltag)

bis(Wahltag)

im aus.

Einsprüche gegen den Inhalt des Wählerverzeichnisses sind in der Wahlversammlung vor Beginn der Wahl gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter geltend zu machen.

5. Wahlvorschläge:

Jede/r Wahlberechtigte kann in der Wahlversammlung Wahlvorschläge machen. Der/die Vorgeschlagene hat zu erklären, ob er/sie bereit wäre, die Wahl anzunehmen. Es sollten mindestens doppelt so viele Kandidaten benannt werden wie MAV-Mitglieder zu wählen sind.

6. **Wahltermin:**

Die Wahlversammlung findet am 2018 umUhr
statt.

Ort der Versammlung ist

7. **Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe kann nur persönlich im Rahmen der Wahlversammlung stattfinden.
Eine Briefwahl ist ausgeschlossen. Die Stimmabgabe erfolgt auf den vorge-
druckten Stimmzetteln.

Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie MAV-Mitglieder zu wählen sind. Pro
Kandidat/in kann nur eine Stimme vergeben werden.

Die Stimmauszählung erfolgt im Rahmen der Wahlversammlung unmittelbar nach dem
Wahlgang.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift MAV
oder bei erstmaliger Wahl der Dienstgeber

(Absender Wahlausschuss bzw. MAV)

AN

(Dienstgeber)

....., den

Liste der Mitarbeiter/innen
zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses für die MAV-Wahl 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Erstellung des Wählerverzeichnisses für die Wahl der Mitarbeitervertretung am _____ bitten wir um die Liste aller Beschäftigten. Zur Prüfung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit benötigen wir zusätzlich zu den Namen das Geburtsdatum, das Eintrittsdatum und Angaben über vorliegende Beurlaubungen und deren Endtermine.

Alle personenbezogenen Daten der Beschäftigten, werden unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes und Persönlichkeitsschutzes vertraulich behandelt und nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Sofern Beschäftigte am Wahltag noch nicht ein Jahr in der Einrichtung/Dienststelle tätig sind, bitten wir um Mitteilung der letzten Beschäftigungsverhältnisse für ein Jahr zurückliegend.

Die MAV muss das Wählerverzeichnis

am _____ auslegen.

Wir bitten deshalb um Vorlage der Liste bis spätestens _____ .

Mit freundlichen Grüßen

Für die MAV

Unterschrift (Vorsitzende/r)

Wahlprotokoll - Seite 1 -

Name der Einrichtung:

Wahltag:

Die Wahlversammlung wurde von Herrn/Frau (Mitarbeitervertretung) eröffnet. Zur Wahlleiterin /zum Wahlleiter wurde gewählt:

.....
(Name)

Als Wahlhelfer/in wurden bestellt:

.....
(Name)

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt fest, dass

- keine Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis erhoben wurden und auch aus der Wahlversammlung nicht erhoben werden.
- folgende Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis erhoben wurden oder aus der Wahlversammlung erhoben werden:

.....
.....

- die erhobenen Einsprüche wurden zurückgewiesen.
- aufgrund der Einsprüche wurde das Wählerverzeichnis wie folgt geändert:

.....

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellte sodann die Verbindlichkeit der Wählerliste fest.

Nach der Anzahl der Wahlberechtigten ist die Größe der Mitarbeitervertretung nach § 6 Abs.2 MAVO auf

- ein Mitglied
- drei Mitglieder festgelegt.

Zur Kandidatur wurden folgende Personen, die im Falle ihrer Wahl die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärten, vorgeschlagen:

.....
.....
.....

Wahlprotokoll - Seite 2 -

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gab an die Wahlberechtigten unter entsprechendem Vermerk in der Wählerliste die Stimmzettel aus und forderte zur Stimmabgabe auf.

Die abgegebenen Stimmzettel wurden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter ausgezählt. Sie/Er stellte folgendes Ergebnis fest:

Anzahl der Wahlberechtigten:
Abgegebene Stimmen
Davon ungültig
Damit gültige Stimmen

Für die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten wurde wie folgt gestimmt:

.....:..... Stimmen
.....:..... Stimmen
.....:..... Stimmen
.....:..... Stimmen
.....:..... Stimmen
.....:..... Stimmen

Losentscheid bei Stimmgleichheit

Damit sind folgende Personen in die Mitarbeitervertretung gewählt:

.....
.....
.....

Als Ersatzmitglieder stehen (in der Reihenfolge der Stimmzahl/ Losentscheid bei Stimmgleichheit) zur Verfügung:

.....
.....
.....

(Unterschrift Wahlleiter/in)

Stimmzettel für die Wahl der Mitarbeitervertretung

bei _____
(Einrichtung)

am _____

Hinweis:

Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Einsetzen des Namens

einer Kandidatin/eines Kandidaten

(bei bis zu 15 Wahlberechtigten)

oder

durch Einsetzen der Namen von bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten

(bei mehr als 15 Wahlberechtigten).

Bemerkungen auf dem Wahlzettel machen den Stimmzettel ungültig (§ 11 Abs. 2 und 3 MAVO). Dies gilt ebenso bei Eintragung von Personen, die ihre Kandidatur nicht angemeldet haben oder bei Eintragung von mehr Personen, als für die MAV zu wählen sind.

Einrichtung (§ 1 MAVO) _____

AUSHANG

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Mitarbeitervertretung

1. Wahlberechtigte: _____
2. davon haben gewählt: _____
3. Zahl der gültigen Stimmzettel: _____
4. Zahl der gültigen Stimmen: _____
5. Zahl der Fehlstimmen: _____
6. von gültigen Stimmen haben erhalten:

Name	Stimmen
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____

veröffentlicht am: _____

Unterschrift des/r Wahlleiters/in: _____



Mitteilung über den Ausgang der MAV-Wahl 2018

Die Mitarbeitervertretung für _____
(Einrichtung)

zählt _____ MAV-Mitglieder.

Vorsitzende(r) ist _____
(Name)

Stellv. Vors. ist _____
(Name)

weitere Mitglieder _____
(Namen)

Die Amtszeit dauert bis **2022**

(Ort/Datum)

(Unterschrift Vorsitzende/r)



Mitteilung über den Ausgang der MAV-Wahl 2018

An die:

**DIAG-MAV
Geschäftsstelle
Domhof 10/11
31134 Hildesheim**

Die Mitarbeitervertretung für _____
(Einrichtung)

zählt _____ MAV-Mitglieder.

Vorsitzende(r) ist _____
(Name und dienstliche Anschrift, **E-Mail**)

Stellv. Vors. ist _____
(Name und dienstliche Anschrift, **E-Mail**)

weitere Mitglieder _____
(Namen, **E-Mail**)

Die Amtszeit dauert bis **2022**

(Ort/Datum)

(Unterschrift Vorsitzende/r)

Meldeformular

wenn keine MAV gewählt wurde

Bitte zurücksenden an:

Geschäftsstelle der DiAG-MAV
Domhof 10/11
31134 Hildesheim

diag-mav.hildesheim@web.de

Name der Einrichtung:

Adresse:

**Name und Adresse
des Rechtsträgers:**

In unserer Einrichtung wurde keine Mitarbeitervertretung gewählt weil:

(Datum)

(Vorname, Name)

(Unterschrift)

**Dieses Formular ist vom Wahlausschuss oder vom
Dienstgeber auszufüllen!**

Änderungen

während der Amtszeit

Bitte zurücksenden an:

Geschäftsstelle der DiAG-MAV
Domhof 10/11
31134 Hildesheim

diag-mav.hildesheim@web.de

Postanschrift der MAV:

(Name der Einrichtung)

(MAV-Ansprechpartner)

(Straße, PLZ, Ort)

E-Mail-Adresse der MAV:

(lesbar)

Art der Änderung:

(Ausscheiden, Namensänderung, Rücktritt, Nachrücker,...)

Name der betroffenen Person/en nennen.

Aktuelle Zusammensetzung der MAV

**Diözesane Arbeitsgemeinschaft
der Mitarbeitervertretungen
im Bistum Hildesheim**

Domhof 10/11
31134 Hildesheim

☎ 05121 2889573

📠 05121 2889576

✉ diag-mav.hildesheim@web.de

🌐 www.diag-mav-hildesheim.org

